

# Das Primarschulgesezprojekt des Kantons Waadt 1888 [Teil 1]

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Pionier: Organ der schweizerischen permanenten  
Schulausstellung in Bern**

Band (Jahr): **10 (1889)**

Heft 1

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-257173>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Sie wird siegen. In dieser frohen Hoffnung und mit dem Entschluss, auch im neuen Jahre nach Kräften für das Gedeihen der Schule zu arbeiten, habe ich die Redaktion des «Pionier» für den X. Jahrgang übernommen und bitte die Freunde unserer Schulausstellung um tatkräftigen Beistand.

E. Lüthi.

### Das Primarschulgesetzprojekt des Kantons Waadt 1888.

Zu den 6 Kantonen, die gegenwärtig an der Revision des Primarschulgesetzes arbeiten, gehört auch der Kanton Waadt. Die erste Beratung des von Herrn Erziehungsdirektor Ruffy entworfenen Schulgesetzes hat im waadtländischen Grossen Rat stattgefunden und der Entwurf hat wenig Veränderungen erfahren. Da unsere Kantonsbehörden ebenfalls mit der Revision unseres Primarschulgesetzes sich beschäftigen, wird es interessieren, was im Waadtlande für ein Wind zieht.

Art. 4. Die jährliche Schulzeit dauert wenigstens 42 Wochen.

Art. 5. In allen Weilern, die mehr als 3 Km. von der Gemeindeschule entfernt sind und wo zugleich mehr als 20 schulpflichtige Kinder wohnen, muss eine Schule errichtet werden.

Art. 6. Eine Klasse darf nicht über 50 Schüler zählen.

Art. 8. Die waadtländischen Grenzgemeinden sind verpflichtet, die Kinder waadtländischer Eltern, die auf dem Gebiete des Nachbarkantons wohnen, in ihren Schulen aufzunehmen, so lange dadurch keine Teilung der Schule verursacht wird.

Art. 9. Die Trennung der Klassen muss nach dem Alter vorgenommen werden.

Ausnahmen können durch das Erziehungsdepartement gestattet werden.

Art. 10. In industriellen Ortschaften dürfen Abendschulen errichtet werden für diejenigen Primarschüler, welche das 14. Altersjahr angetreten haben und in eine Lehre getreten sind.

Art. 12. Wenn in einem Schulbezirke Hausväter eine Kleinkinderschule wünschen und 20 Kinder von 5—7 Jahren hiefür vorhanden sind, so muss die Gemeinde dem Wunsche entsprechen.

Art. 14. In jeder Schule ist der Unterricht in der christlichen Religion fakultatives Unterrichtsfach und muss so erteilt werden, dass die Schüler, welche sich nicht daran beteiligen, in den übrigen Unterrichtsfächern nicht geschädigt werden. Dieser Unterricht steht unter der Aufsicht des Pfarrers der Nationalkirche. Der Lehrer ist nicht gezwungen, denselben zu erteilen. Die kirchliche Unterweisung soll so wenig als möglich in die Schulzeit fallen.

Art. 15. Als obligatorische Unterrichtsfächer gelten: französische Sprache, Aritmetik, Geographie, Geschichte, Verfassungskunde, Schreiben, Zeichnen, Turnen, Handfertigkeitsunterricht. Die Mädchen können vom Turnen und von der Verfassungskunde dispensirt werden.

Art. 21. Sämtliches Schulmaterial erhalten die Schüler unentgeltlich.

Art. 22. Der Staat trägt bis einen Viertel der Kosten des gewerblichen Unterrichts.

Art. 27. Ein Reglement wird das obligatorische Schulmaterial bezeichnen. Die Gemeinden müssen dieses Material anschaffen.

Art. 28. Das Erziehungsdepartement ist mit der Leitung des Primarschulwesens beauftragt. Im Departement wird auch eine Schulaufsicht organisirt.

Art. 29. Weitere Aufsichtsbehörden sind: Die Regierungstatthalter, die Schulkommissionen, die Gemeinderäte.

Art. 33. Wenn eine Schulkommission ihre Pflicht nicht erfüllt, so bezeichnet das Erziehungsdepartement an ihrer Stelle einen Kommissär.

Art. 50. Jeder Lehrer muss wenigstens 3 Jahre auf seiner Stelle bleiben.

Art. 52. Wenn ein Lehrer an eine andere Schule gewählt wird, muss er wenigstens noch einen Monat auf seiner Stelle bleiben. Wenn ein Lehrer aus einem andern Grunde demissionirt, muss er auf seiner Stelle bleiben, bis er ersetzt ist.

Art. 57. Der Regierungsrat kann einen Lehrer wegen Unsittlichkeit, Unfähigkeit oder Insubordination in seinen Funktionen einstellen.

Art. 58. Wenn ein Lehrer die Schule vernachlässigt oder seine Aufführung zu begründeten Klagen Anlass gibt, so kann der Regierungsrat auf das Begehren des Gemeinderates und der Schulkommission ihn absetzen.

Art. 59. Wenn aber ein Lehrer ohne eigenes Verschulden an der Ausübung seiner Pflichten gehindert wird, so erhält er eine Pension oder eine Entschädigung.

Art. 62. Nach 30 Dienstjahren kann ein Lehrer auf das Begehren des Gemeinderates oder der Schulkommission zum Rücktritt genötigt werden. Das Begehren muss an die Erziehungsdirektion adressirt werden, welche die Entscheidung dem Regierungsrate überlässt.

Art. 64. Die Besoldung eines patentirten Lehrers beträgt Fr. 1400, diejenige eines provisorisch patentirten Lehrers Fr. 900, diejenige einer patentirten Lehrerin Fr. 900, und diejenige einer provisorisch patentirten Lehrerin Fr. 500.

Art. 66. Das Minimum der Besoldung einer Arbeitslehrerin beträgt Fr. 200, einer Kindergärtnerin Fr. 300.

Art. 69. Die Besoldung wird monatlich ausbezahlt.

Art. 71. Alterszulagen:

	für patentirte Lehrer, eine Lehrerin	
5 — 9 Dienstjahre	Fr. 50	35
10—14	> > 100	70
15—19	> > 150	100
20 u. mehr	> > 200	150

Diese werden vom Staat bezahlt.

Art. 73. Die Gemeinden sorgen ferner für Wohnung, Holz und Pflanzland.

(Fortsetzung folgt.)

### Aufgaben bei den eidgenössischen Rekrutenprüfungen im Herbst 1888.

Da die Rekrutenprüfungen neuerdings vielen ein Dorn im Auge sind, den sie so schnell als möglich ausreissen möchten, und da nicht jedermann Gelegenheit hat, den Prüfungen beizuwohnen, um sich selber ein Urteil bilden zu können, veröffentlichen wir die Aufgaben, welche letzten Herbst gestellt worden sind. Sie geben uns ein getreues Bild von den gestellten Anforderungen. Wer sich weiter interessirt, den erinnern wir daran, dass in unserer Schulausstellung die